

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk 0629

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Das THW nimmt gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I. S. 120) folgende Aufgaben wahr:

1. technische Hilfe im Zivilschutz,
2. technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Bundesgebietes. (Die operativen Einsatzkosten werden vom jeweiligen Auftraggeber getragen.),

3. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

Die Aufbauorganisation gliedert sich in

1. den ehrenamtlichen Bereich mit 668 Ortsverbänden und ca. 41 000 aktiven Helferinnen und Helfern sowie 13 000 Reservehelferinnen und Reservehelfern,
2. den hauptamtlichen Bereich mit Leitung, Bundeschule, acht Landesverbandsdienststellen und 66 Geschäftsstellen.